

Praxisnahe Hinweise zur Ausgestaltung der Grüngasquote nach § 42a GModG

Zielsetzung und Einordnung

Die nachfolgenden Hinweise sind aus verschiedenen Austauschen mit Marktakteuren, Diskussionen und Workshops zur Ausgestaltung der Grüngasquote nach § 42a GModG sowie aus unserer eigenen praktischen Erfahrung als Biomethan-Nachweisführer zusammengestellt. Ziel der Zusammenstellung ist es, Verbände und weitere Beteiligte dabei zu unterstützen, bei der gesetzlichen und untergesetzlichen Umsetzung der Grüngasquote die aus der Marktpraxis besonders relevanten Weichenstellungen zu berücksichtigen.

Die Ausgestaltung der Grüngasquote sollte einen verlässlichen und langfristig planbaren Absatzmarkt für erneuerbare Gase im Wärmesektor schaffen. Dies kann dazu beitragen, den bestehenden Biomethan-Anlagenbestand zu erhalten, Investitionen in neue Erzeugungskapazitäten zu ermöglichen und die Abhängigkeit von Importen zu reduzieren.

Gleichzeitig sollte die Umsetzung für Erdgasversorger und andere Verpflichtete praktikabel und mit möglichst geringem administrativen Aufwand erfolgen. Aus Sicht der praktischen Umsetzung kommt es daher insbesondere auf klare Erfüllungsregeln, eine nachvollziehbare Anrechnungslogik und eine möglichst einheitliche Nachweisführung an.

Vor diesem Hintergrund haben wir die folgenden Punkte als besonders wichtig für die weitere Ausgestaltung identifiziert:

1. Grüngasquote als energetische Mengenquote ausgestalten

Die Grüngasquote sollte als verbindliche energetische Mengenquote und nicht als reine THG-Minderungsquote ausgestaltet werden.

- Der Gesetzgeber sollte einen klaren, langfristig ansteigenden und verlässlich ausgestalteten Mengenpfad für erneuerbares Gas im Wärmesektor festlegen, der ausreichende Vorlaufzeiten für etwaige Änderungen vorsieht und damit Produzenten, Lieferanten und verpflichteten Unternehmen die notwendige Planungs- und Investitionssicherheit bietet.
- THG-Minderungsanforderungen sollten ergänzend und moderat sowie langfristig planbar entwickelt werden.
- Die Kriterien sollten unterschiedliche nachhaltige Biomethanpfade einschließlich NawaRo-Biomethan ermöglichen.
- Eine reine THG-Bewertung darf nicht dazu führen, dass bestehende, nachhaltig erzeugte NawaRo-Biomethanmengen strukturell aus dem Wärmemarkt verdrängt werden.

Zentrales Anliegen: Die energetische Nutzung erneuerbarer Gase sollte den zentralen Erfüllungsmaßstab der Grüngasquote bilden; THG-Kriterien sollten diesen Mengenpfad flankieren, nicht ersetzen.

2. Mehrfachförderung von Biomethanmengen vermeiden

Das Ausführungsgesetz sollte sicherstellen, dass eine mehrfache Förderung derselben Biomethanmenge vermieden wird.

- Bei der Anrechnung von importiertem Biomethan sollte sichergestellt werden, dass eine mehrfache Förderung derselben Biomethanmenge nicht möglich ist. Hierfür sollten transparente und praktikable Nachweisregelungen vorgesehen werden.
- Dies sollte gleichermaßen für die Anrechnung im Rahmen der Bio-Treppe gelten.
- Die erforderliche Prüfung sollte über eine belastbare und praktikable Nachweisführung erfolgen.

Zentrales Anliegen: Eine mehrfache Förderung derselben Biomethanmenge sollte durch transparente und praktikable Regelungen vermieden werden.

3. NawaRo-Biomethan als Erfüllungsoption erhalten

Bei der Festlegung der Qualitäts- und THG-Kriterien sollte berücksichtigt werden, dass NawaRo-Biomethan innerhalb der bestehenden gesetzlichen Einsatzstoffgrenzen weiterhin als Erfüllungsoption zur Verfügung steht.

- Mit NawaRo erzeugtes Biomethan sollte innerhalb der bestehenden gesetzlichen Einsatzstoffgrenzen weiterhin für die Grüngasquote und die Bio-Treppe anrechenbar sein.
- Die Kriterien sollten an den bestehenden gesetzlichen Nachhaltigkeitsrahmen anknüpfen.
- Für das eingesetzte Biomethan sollte eine THG-Ersparnis von mindestens 70 % vorgesehen werden.
- Eine faktische Beschränkung der Grüngasquote auf Gülle, Mist und sonstige Reststoffe sollte vermieden werden.

Zentrales Anliegen: Die Grüngasquote sollte substratoffen ausgestaltet werden. Insbesondere die bereits bestehenden NawaRo-Biomethanpotenziale sollten berücksichtigt werden.

4. Auslaufen der Biomethan-EEG-Förderung bei der Quotenhöhe berücksichtigen

Bei der Festlegung des Mengenpfades der Grüngasquote sollte der Gesetzgeber das absehbare Auslaufen der Biomethan-EEG-Ausschreibungen berücksichtigen.

- Die aus der EEG-Förderung herausfallenden Biomethanmengen benötigen langfristig einen neuen Absatzmarkt.
- Der Wärmesektor kann hierfür einen wichtigen Anschlussmarkt darstellen.
- Die Höhe der Grüngasquote sollte deshalb anhand der absehbaren Angebotsentwicklung und der bestehenden Erzeugungskapazitäten kalibriert werden.

Zentrales Anliegen: Der Mengenpfad der Grüngasquote sollte das künftig zusätzlich verfügbare Biomethanangebot aus Bestandsanlagen grundsätzlich berücksichtigen.

5. Einheitliches und vereinfachtes Nachweissystem

Die Nachweisführung für die Grüngasquote sollte einfach, eindeutig und an bestehende Registersysteme anschlussfähig ausgestaltet werden. Dies gilt nicht nur für die Anrechnung im Rahmen der Grüngasquote und der Bio-Treppe, sondern auch für die Nachweisführung im Zusammenhang mit der CO₂-Bepreisung.

- Es sollte eindeutig festgelegt werden, welches Nachhaltigkeits- und Kriterienregime maßgeblich ist und die unterschiedlichen Verweise auf Nachhaltigkeits- und Massenbilanzierungsregeln sollten harmonisiert werden.
- Ein zusätzliches, paralleles Nachweissystem nach § 96 GModG sollte vermieden werden.
- Soweit möglich, sollten bestehende Zertifizierungssysteme und Register, wie z. B. das dena-Biogasregister, genutzt werden.
- Für die Anrechnung des Emissionsfaktors „0“ für nachhaltiges Biomethan ist eine praktikable Vereinfachung der Nachhaltigkeitsnachweise erforderlich. Hierzu sollte der DEHSt-Leitfaden so angepasst werden, dass für den Nachweis der Nachhaltigkeit bei Biomethan ein vereinfachter Nachweis aus dem dena-Biogasregister als ausreichend anerkannt wird.
- Als Orientierung kann die bereits in § 8 der Verordnung zur Anpassung der EHV 2030 an das TEHG-Europarechtsanpassungsgesetz 2024 vorgesehene Regelung für erzeugten Strom nach den Bestimmungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes dienen. Die dort zugrunde liegende vereinfachte Nachweislogik könnte auf das GModG übertragen werden.
- Die Nachweisführung sollte eine eindeutige Zuordnung der Biomethanmengen und der jeweiligen Nachhaltigkeitseigenschaften gewährleisten. Doppelanrechnungen derselben Mengen oder Eigenschaften sollten ausgeschlossen werden, ohne hierdurch zusätzliche Mehrfachmeldungen oder parallele Nachweispflichten zu schaffen.

Zentrales Anliegen: Der Gesetzgeber und die zuständigen Behörden sollten sich auf ein einheitliches, bestehendes und bürokratiearmes Nachweissystem verständigen. Bestehende anerkannte Register-, Massenbilanz- und Zertifizierungssysteme sollten dabei möglichst genutzt und aufeinander abgestimmt werden.

6. Flexibilisierung der Quotenerfüllung

Um die Quotenerfüllung praxistauglich und marktschonend auszugestalten, sollte den Verpflichteten ein begrenzter zeitlicher Ausgleich bei Übererfüllungen ermöglicht werden.

- Zur Flexibilisierung der Quotenerfüllung und zur Vermeidung kurzfristiger Marktverwerfungen sollte geprüft werden, ob eine begrenzte Übertragung von Übererfüllungsmengen auf nachfolgende Verpflichtungsjahre ermöglicht werden kann.
- Darüber hinaus sollte eine begrenzte Nacherfüllung von Quotenverpflichtungen in nachfolgenden Verpflichtungsjahren (Borrowing) ermöglicht werden, sofern die Erfüllung innerhalb eines klar definierten Zeitraums erfolgt
- Eine solche Übertragungsmöglichkeit sollte klar begrenzt und so ausgestaltet werden, dass die Verbindlichkeit der jährlichen Quotenvorgaben erhalten bleibt, gleichzeitig aber kurzfristige Mengenschwankungen besser ausgeglichen werden können.

Zentrales Anliegen: Die Erfüllung der Grüngasquote sollte durch geeignete Flexibilitätsinstrumente (Banking & Borrowing), insbesondere die begrenzte Übertragung von Übererfüllungsmengen sowie die befristete Nacherfüllung von Verpflichtungen, flexibilisiert werden, um unnötige kurzfristige Marktverwerfungen zu vermeiden und die Praxistauglichkeit des Systems zu erhöhen

Kontakt Daten: Green Navigation GmbH, Iserlohner Straße 2, D-59423 Unna
Vera Schürmann, vera.schuermann@green-navigation.de, + 49 2303 93 619–16